

16.10.

I
01
Herrn Nemitz

Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00017/2019 der Fraktion Unabhängige Bürger
Betreff: Festsetzung der Tagespflegesätze ab dem 01.10.2019 für Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag:

1. Für die Berechnung der Entgelte wird bei den Personalkosten die Entgeltgruppe S4 zugrunde gelegt.
2. Bei der Bemessung des Personalkostenanteils können individuelle Zuschläge für Berufserfahrung bzw. Qualifizierung erhoben werden.
3. Es wird eine Sachkostenpauschale in Höhe von 300 EUR pro betreutem Kind zugrunde gelegt.
3.a (alternativ, falls Vorschlag zu Nr. 3 keine Mehrheit findet)
Die Sachkostenpauschale wird unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder in Ansatz gebracht.
4. Es werden variable Entgeltbestandteile für Randzeitenbetreuung, Betreuung über Nacht, Betreuung an den Wochenenden sowie an Sonn- und Feiertagen er-gänzt.
5. Der Oberbürgermeister legt bis zur Sitzung der Stadtvertretung, auf der die DS 00017/2019 beschlossen werden soll, eine Neu-Berechnung der Entgelte vor.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. **Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe

Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Allein die Anhebung der Sachkostenpauschale von rund 100 € auf 300 € pro Kind hieße überschlägig eine Mehrbelastung des städtischen Haushaltes von 600.000 € (200 € pro Monat und ca. 250 Betreuungsverhältnisse in der Tagespflege; ohne anteilige Kostenerstattung des Landes von 54,5 % nach dem neuen Kindertagesförderungsgesetzes M-V).

Eine Anhebung der Entgeltgruppe von S 3 auf S 4 hieße für 2020 rund 85.456 € (wovon das Land nach dem KiföG M-V 2020 ebenfalls 54,5 % trüge).

Für diese Mehrausgaben sind keine haushalterischen Vorkehrungen getroffen.

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Ablehnung

Mit der Beschlussvorlage zur o.g. Drs.-Nr. schlägt die Verwaltung die Erhöhung der Entgelte für die Kindertagespflegepersonen in der Landeshauptstadt Schwerin vor.

Grundlage für die Neuberechnung ist die mit Beschluss des JHA vom 04.07.2018 (Drs.-Nr. 01451/2018) verabschiedete „Handreichung für die Festsetzung der laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen“, mit der die Verfahrensweise und die Eckpunkte für die Festsetzung der Entgelte für die Tagespflegepersonen festgelegt wurden (Anlage).

Die Neufestsetzung fußt in seinem Berechnungsschema auf diese maßgebende Handreichung.

Zudem sind viele Parameter Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht M-V, das einen Termin zur mündlichen Verhandlung am 03.12.2019 angeordnet hat. Der Gang dieses Verfahrens sollte abgewartet werden.

Ungeachtet dessen, soll auf die einzelnen Punkte wie folgt eingegangen werden:

1. Personalkosten

Die Bemessung der Anerkennung der Förderleistung orientiert sich ebenfalls an der o.g. Handreichung, in der der Ansatz der Entgeltgruppe SuE 3 des TVöD erläutert wird.

Die Frage der zutreffenden „Eingruppierung“ ist ebenfalls Gegenstand der Gerichtsverfahren.

zu 2. und 4. "Gesonderte Gebührentatbestände"

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beratung des JHA vorgeschlagen, eine Arbeitsgemeinschaft einzurichten, in der offene Punkte in der Tagespflege zielführend einer Befassung und einem Ergebnis zugeführt werden können.

In diesem Rahmen müssten zum einen Begrifflichkeiten wie Randzeitenbetreuung definiert, Bedarfe eruiert und zum anderen sachdienliche Ansätze diskutiert werden.

3. Sachkosten

Die Verwaltung hält die Sachkostenbemessung anhand der o.g. Handreichung für sachgerecht, die sich bei der Sachkostenbemessung an den Regelungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII orientiert, wonach angemessene Sachkosten zu erstatten sind.

Bei den begehrten 300 € Sachkosten pro Kind und Monat handelt es sich um eine Pauschale für einen Steuerfreibetrag, die mit einer angemessenen Sachkostenerstattung nichts gemein hat. Es fehlt jeglicher Sachgrund, einen Betrag von 300 pro Kind und Monat anzusetzen. Oder anders ausgedrückt, dieser Ansatz würde die Pflegekostensätze für einen Ganztagsplatz ab 01.11.2019 von 609 € auf 807 € erhöhen.

zu 5. neuer Vorschlag

Die Verwaltung hat in der Sitzung des JHA am 02.10.2019 einen weiteren Vorschlag unterbreitet, der mehrheitlich zu Protokoll bestätigt wurde.



Andreas Ruhl